Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 12 | 29. Juni | 2019

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

38 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück 213
39 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbh 213
40 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mbH 214
41 Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2019 216
42 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 217

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

126 Haushaltssatzung der **Gemeinde Alfhausen** für das Haushaltsjahr 2019 217
127 Jahresabschluss 2017 der **Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH** 218
128 Haushaltssatzung der **Gemeinde Rieste** für das Haushaltsjahr 2019 220
129 Haushaltssatzung der **Gemeinde Ankum** für das Haushaltsjahr 2019 221
130 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Nortrup** über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters 222
131 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der **Gemeinde Nortrup** vom 11.12.2000 222
132 I. Satzung vom 18.06.2019 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der **Stadt Füstenau** vom 14.06.2016 222

A. Bekanntmachungen des Landkreises

38

Prüfung
des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Osnabrück

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft und mit Datum 05.11.2018 mit dem nachstehenden Bestätigungsvermerk versehen:

> „Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nachpflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt. Die jederzeitige Handlungsfähigkeit bei Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften ist aufgrund fehlenden Personals nicht mehr sichergestellt.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Bilanz des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zum 31. Dezember 2017 wird gleichlautend in Aktiva und Passiva mit 11.910.677,17 € festgestellt.
- Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Überschuss von 1.007.454,06 € ab.
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) weist im Wirtschaftsjahr 2017 einen Überschuss von 1.007.454,06 € aus. Dieser ist der Gebührenausgleichsrücklage zuzuführen.
- Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, Herrn Christian Niehaves, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 01.07. bis 09.07.2019 in den Räumen der AWIGO GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 03.06.2019

Landkreis Osnabrück
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Christian Niehaves
Betriebsleiter

39

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbh,

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC PricewaterhouseCoopers AG Osnabrück, hat mit Datum vom 16. Mai 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. §29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S. v. § 53. Abs 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetr.VO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetr.VO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Gesellschaftspolitik zu beurteilen.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetr.VO (Nds) bestätigen wir, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 28. Mai 2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der oleg Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 21.415.448,20 € festgestellt. Der entstandene Verlust wird in das Folgejahr vorgetragen. Dem Geschäftsführer Siegfried Averhage wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBI. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4200, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 12. Juni 2019

oleg
Osnabrücker Landentwicklungsgesellschaft mbh
Siegfried Averhage
Geschäftsführer

40

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft PWC PricewaterhouseCoopers AG Osnabrück, hat mit Datum vom 06. Mai 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mit beschränkter Haftung, Osnabrück- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschlließlich Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIGOS Wirtschaftsförderungsgesellschaft Osnabrücker Land mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i.V.m. §29 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahesabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S. v. § 53. Abs 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentichen Beanstandungen Die Gesellschaft wird in allen wesentlichen Belangen wirtschaftlich geführt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 29 EigBetr.VO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung oder die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 29 EigBetr.VO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft beinhaltet. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Gesellschaftspolitik zu beurteilen.

Gemäß § 32 Abs. 2 EigBetr.VO (Nds) bestätigen wir, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

„Ergänzende Feststellungen des **Rechnungsprüfungsamtes** gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 16. Mai 2019

Rechnunsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der WIGOS GmbH hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2019 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2018 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 396.420,54 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Siegfried Averhage wurde in der Gesellschafterversammlung am 06.06.2019 für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Gemäß § 31 i.V.m. § 32 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVo) vom 15.08.1989 (Nds. GVBI. S.318) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Aufsichtsratssitzung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der WIGOS GmbH für das Geschäftsjahr 2018 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der WIGOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4200, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, den 12.Juni 2019

WIGOS GmbH
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
Osnabrücker Land mbH
Siegfried Averhage
Geschäftsführer

41

Haushaltssatzung
des Landkreises Osnabrück
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 11. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	590.353.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	590.363.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	603.983.800 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	616.540.500 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.934.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	564.929.100 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	2.599.800 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	46.661.400 Euro
2.1.3	aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.450.000 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.950.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 18.450.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 49.479.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

44 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

44 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Maßgaben des Finanzverteilungsgesetzes.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

c) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

d) Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Osnabrück, 11. März 2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.06.2019, Az. 32.16-10302-459 (2019), erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.07.2019 bis zum 09.07.2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Mo.-Mi. und Fr.) und 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr (Do.) im Fachdienst 11.1 - Finanzen und Controlling - des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 14.06.2019

Landkreis Osnabrück
Dr. Michael Lübbersmann
Landrat

42

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-neu-00218-18
Baugrundstück:	Neuenkirchen, Vor den Höfen 7
Gemarkung:	Lintern
Flur:	9
Flurstück:	32

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb eines gasdichten Gärrestlagers mit Entnahmeplatz/Vergrößerung der Verkehrsfläche

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausge-schlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebie-te, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG kann eine potentielle Betroffenheit ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“, jedoch gliedern sich die neu zu errichtenden Anlagenteile optisch in die bereits vorhandene Anlage ein. Für die Außenverkleidung werden Materialien in dunklen Tönen, passend zum Landschaftsbild, gewählt. Des Weiteren werden lediglich bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Erweiterung beansprucht.

Eine potentielle Betroffenheit des sich südlich des geplanten Vorhabens befindenden Naturdenkmals „Kugeleiche“ nach § 28 BNatSchG kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Gärrestbehälter in unmittelbarer Nähe zu der bereits vorhandenen Biogasanlage errichtet wird und zusätzlich mit einem gasdichten Dach versehen wird.

Auch für das gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, welches sich nördlich des Vorhabens befindet, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da es sich bei der Erweiterung um bereits landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt und mit einem Vorkommen besonders schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten nicht zu rechnen ist.

Es liegt insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 04.06.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

126

Haushaltssatzung
der Gemeinde Alfhausen
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.525.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.531.300 €
	Fehlbetrag:	-5.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.300€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis:	8.300 €
	Gesamtergebnis	2.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.163.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.985.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	158.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	530.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	372.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	118.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.694.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.634.900 €
Finanzmittelbestand 2019	59.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

372.100,00 €

festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz1 KomHKVO wird auf 165.000 EUR festgesetzt.

Alfhausen, den 06.06.2019

Droste
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §120 Abs.2 und § 122 Abs.2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 04.06.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3 - Tsch erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis 09.07.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Alfhausen, Bremer Tor 8, 49594 Alfhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfhausen, 06.06.2019

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

127

Jahresabschluss
2017 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben

wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Quakenbrück den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 157 NkomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Satzung und im Gesellschaftsvertrag und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 157, 158 NkomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der an gewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eigengesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gem. § 32 EigBetrVO Nds. ergänzen wir unseren Bestätigungsvermerk wie folgt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und er Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Ihren Zahlungsverpflichtungen konnte die Gesellschaft im Jahr 2017 jederzeit nachkommen."

Quakenbrück, den 07. Januar 2019

WIBU Treuhand
Zweigniederlassung der
schuette Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
- van Dyk -
(Wirtschaftsprüfer)

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 21.03.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Sonja Göhler

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 und Lagebericht festgestellt. Der Geschäftsführung wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt. Gemäß § 31 i.V.m. § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2076 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2017 liegen vom Tage der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 1, 49610 Quakenbrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Quakenbrück, 11.06.2019

Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
Frank Wuller
Geschäftsführer

128

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rieste für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rieste in der Sitzung am 01.April 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.536.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.573.300 €
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	-36.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	37.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis	37.100 €
Jahresergebnis	200 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.265.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.671.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	315.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.259.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.488.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.069.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.069.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.488.400,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 € für das Jahr 2021 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 260.000 EUR festgesetzt.

Rieste, den 12.06.2019

Hüdepohl
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für die § 2 (Kreditermächtigung), § 3 (Verpflichtungsermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 11.06.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/30.31 Re erteilt

worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis 09.07.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23,49597 Rieste während der Dienststunden öffentlich aus.

Rieste, 12.06.2019

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Hüdepohl

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12, 29. Juni 2019

129

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ankum
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ankum in der Sitzung am 21.März 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.068.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.510.600 €
Fehlbetrag	557.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.480.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.172.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	917.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.258.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.104.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	520.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.502.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.950.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.104.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.746.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Ankum, den 12.06.2019

Brummer-Bange
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für den § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 11.06.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/25.31 Re erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2019 bis 09.07.2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ankum, Hauptstraße 27, 49577 Ankum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ankum, 12.06.2019

Gemeinde Ankum
Der Bürgermeister
Brummer-Bange

130

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nortrup über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Nortrup hat in seiner Sitzung am 11.06.2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2016 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der o.g. Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.06.2019 entsprechend mitgeteilt worden und wird im Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreises Osnabrück am 29.06.2019 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann bei den hiesigen Buchhandlungen bezogen werden.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 09.07.2019 bis einschließlich 17.07.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Nortrup, Postweg 1, Zimmer 3, 49638 Nortrup, während der Dienststunden öffentlich aus.

Nortrup, den 12.06.2019

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Karl-Heinz Budke

131

3. Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Nortrup vom 11.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 11.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 -Steuermaßstab und Steuersätze- erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a)	für den ersten Hund	36,00 €
b)	für den zweiten Hund	66,00 €
c)	für jeden weiteren Hund	90,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Nortrup, den 12.06.2019
Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Karl-Heinz Budke

132

I. Satzung
vom 18.06.2019 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Fürstenau vom 14.06.2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2018 (Nds. GVBL. S 121), hat der Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am 18.06.2019 folgende I. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 14.06.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 3 – Steuerschuldner – erhält folgende Fassung:

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. der Besitzer der Räume und Grundstücke in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;

2. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

3. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5.

Artikel II

§ 7 – Steuersätze – erhält folgende Fassung

Die Steuer beträgt

1. bei Tanz-, sportlichen, motorsportlichen und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 vom Hundert
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 vom Hundert
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 6) 20 vom Hundert

des Preises oder Entgeltes.

Artikel III

§ 9 a – Steuersätze – Absatz 1- erhält folgende Fassung:

(1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

Artikel IV

§ 10 – Steuererklärung und Steuerfestsetzung – Absatz 2 – erhält folgende Fassung:

(2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Fürstenau, den 18.06.2019

Stadt Fürstenau
(Siegel)

Nestroy
Bürgermeisterin

Trütken
Stadtdirektor

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.